

§ 40 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenstufen nach § 27 APO.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen

1. in

- a) Pädagogik,
- b) Psychologie,
- c) Schulpädagogik,

je dreifach;

2. in Didaktik der gewählten Fächer bei Fächerverbindungen mit

- a) 3 Unterrichtsfächern je Fach zweifach;
- b) 2 Unterrichtsfächern je Fach dreifach.

²Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist jeweils 15.

(3) ¹Bei der Bildung der durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Es wird die Gesamtprüfungsnote

- 1. „sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,50,
- 2. „gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50,
- 3. „befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50,
- 4. „ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,50,
- 5. „mangelhaft“ bei einem Notendurchschnitt von 4,51 bis einschließlich 5,50,
- 6. „ungenügend“ bei einem Notendurchschnitt über 5,50 erteilt.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- 1. die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder schlechter,
- 2. in zwei Prüfungsfächern die Noten „mangelhaft“ oder
- 3. in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“

erhalten hat.

(5) ¹Wer die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Dieses enthält

- 1. die Einzelnoten, den Notendurchschnitt und die Gesamtprüfungsnote in den Prüfungsfächern,
- 2. die im gleichen Studienjahr erzielten Jahresnoten in den Pflichtfächern,
- 3. die Bestätigung der Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlfächern,
- 4. auf Antrag die in den Wahlfächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch erzielten Jahresnoten.

(6) ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, aus der die Bewertung der Prüfungsleistungen hervorgeht. ²Auf Antrag wird in diesem Fall zusätzlich ein Zeugnis mit den Angaben

nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 bis 4 erteilt, das eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Prüfung und einen Hinweis enthält, ob die pädagogisch-didaktische Abschlussprüfung noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(7) ¹ § 29 Abs. 4 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. ²Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses nach Abs. 5 oder der Bescheinigung nach Abs. 6 bei der Leitung der Abteilung zu stellen.